

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Gemeinde Kamp-Bornhofen**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.03.2007, die 1. Änderung vom 27.12.2008 und die 2. Änderung vom 23.12.2016 außer Kraft.

Kamp-Bornhofen, 30.07.2021

  
Frank Kalkofen  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	800,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte je Berechtigten nach Nr. 1	400,00 €
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte je Berechtigten nach Nr. 1	800,00 €
4. Überlassung einer Baumgrabstätte je Berechtigten nach Nr. 1	520,00 €
5. Überlassung einer Gemischten Grabstätte (§ 13 a) für die Beisetzung einer Urne	400,00 €

Die Überlassung von Reihen-, Urnenreihen-, Urnenrasen und gemischten Grabstätten an Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird durch eine Sondervereinbarung geregelt.

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten (§ 14 Friedhofssatzung)	
a) Urnenwahlgrabstelle	1.200,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr	40,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte (§ 14 Friedhofssatzung)	
a) Doppelurnengrabstelle	3.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr	180,00 €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten (§§ 13, 13 a der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	760,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.510,00 €
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	160,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte (2. Erdbestattung nach § 14 Friedhofssatzung)	1.510,00 €
3. Zuschlagssatz für die Grabherstellung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen:	
a) 50 % an Samstagen,	
b) 100 % an Sonn- und Feiertagen	

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen bzw. durch Beauftragte der Gemeinde Kamp-Bornhofen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten einschließlich aller notwendigen Nebenkosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle 100,00 €

#### **VI. Gebühren für die Grabräumung (§ 22 Friedhofssatzung)**

Für den Abbau von Grabmalen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen bei:

a) Reihengrabstätten bis 5 Jahre	115,00 €
b) Reihengrabstätten ab 5 Jahre	200,00 €
c) Urnenreihengrabstätten	115,00 €
d) Urnenrasengrabstätten	115,00 €
e) Doppelwahlgrabstätten	275,00 €

#### **VII. Sonstige Gebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und Grababdeckungen 50,00 €